



Newsletter 3. Quartal 2017

INHALT

Beginn der Gewerbesteuerpflicht	- 2 -	Verdeckte Gewinnausschüttungen und Teileinkünfteverfahren	- 4 -
Transparenzregister ab 01.10.2017	- 2 -		
Unberechtigter Steuerausweis § 14c II UStG	- 2 -	Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zVE	- 5 -
Organschaft und Beherrschungsvertrag	- 3 -	Änderungen bei der Riesterrente	- 5 -
§ 6a GrEStG als unzulässige Beihilfe?	- 3 -	Verteilung außergewöhnlicher Belastungen	- 5 -
Erneuerung der Einbauküche bei Vermietung der Wohnung	- 3 -	Außergewöhnliche Belastung 2.0	- 6 -
Pauschalsteuer auf Geschenke und € 35-Grenze	- 3 -	Kirchensteuer und Kirchgeld weiterhin zulässig	- 6 -
Keine Rückstellung für Kammerbeiträge	- 4 -		

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 wurde die politische Landschaft in Deutschland durcheinander gewirbelt. Die Folge ist, dass derzeit auch unklar ist, was die neue – noch zu suchende – Bundesregierung als steuerpolitische Leitlinien vorgibt. Die derzeit häufig diskutierte Jamaika-Koalition ist auch in steuerpolitischer Sicht auf Bundesebene ein Novum, sodass sich die daraus ergebenden Folgen derzeit noch nicht abschätzen lassen. Ein Vergleich der einzelnen Wahlprogramme allein bringt einen insoweit nur bedingt weiter, da diese sich inhaltlich nur in Teilbereichen entsprechen, in anderen aber höchst unterschiedlich sind. Insofern bleibt abzuwarten, bis die neue Bundesregierung und deren steuerpolitisches Konzept stehen. Wir werden uns damit dann umgehend beschäftigen und Ihnen die aus unserer Sicht zentralen Punkte vorstellen.

Aber auch ohne eine neue Bundesregierung und ohne deren Steuerpolitik derzeit final einschätzen zu können, ergaben sich seit unserem letzten Newsletter diverse Neuregelungen und Urteile, die aus unserer Sicht beachtet werden sollten. Diese Ausgabe ist daher diesen Punkten gewidmet.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen sehr gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen

Dipl.-Kfm. Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführer

Beginn der Gewerbesteuerpflicht

In der Vergangenheit war immer wieder streitig, wann die gewerbliche Tätigkeit und daraus resultierend die Gewerbesteuerpflicht beginnt. Der BFH hat sich mit diversen Urteilen hierzu geäußert:

Auch eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer. Strittig war ab wann. Auch eine Vorgesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer, wenn in der Zeit zwischen Gründung und Handelsregistereintragung Tätigkeiten vorgenommen werden, die über das Maß hinausgehen, was als sog. Vorbereitungshandlungen qualifiziert wird. Der BFH führt in seinem Urteil vom 24.01.2017 aus, dass die Vorgesellschaft – also vor der Eintragung – auch der Gewerbesteuer unterliegt, obwohl die GmbH erst mit Eintragung in das Handelsregister zivilrechtlich entsteht.

In einem weiteren Urteil vom 13.04.2017 hat der BFH sich mit der gleichen Thematik bzgl. einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beschäftigt. Unternimmt eine gewerblich geprägte Personengesellschaft Tätigkeiten, die der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind, mit Einkünfteerzielungsabsicht, stellen diese Tätigkeiten keine bloßen Vorbereitungshandlungen mehr dar. Es handelt sich vielmehr um eine eigenständige werbende Tätigkeit, die der Gewerbesteuer unterliegt.

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass der BFH damit den Beginn der Gewerbesteuerpflicht in diesen Fällen nach vorne verlagert hat.

Transparenzregister ab 01.10.2017

Wie bereits in einem früheren Newsletter geschehen, möchten wir Sie nochmals auf die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes (GWG) und dabei insbesondere auf das sog. Transparenzregister aufmerksam machen.

- Der neuen im GWG normierten Meldepflicht unterliegen alle juristischen Personen des Privatrechts wie GmbH, AG etc., eingetragene Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG sowie andere gesetzlich definierte Rechtsgestaltungen wie Trusts.
- Die genannten Verpflichteten müssen dem Transparenzregister mitteilen, ob es einen oder mehrere sog. wirtschaftlich Berechtigte gibt. Falls ja, sind zu diesem/diesen die geforderten Daten zu übermitteln.

- Als wirtschaftlich Berechtigte gelten im Falle von juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile an der betreffenden Gesellschaft halten oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Bspw. sei hier an die aus der Erbschaftsteuer bekannten Poolvereinbarungen erinnert. Bei Stiftungen gelten besondere Bestimmungen.
- Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn sich bereits aus bestimmten, gesetzlich definierten öffentlichen Registern (v. a. das Handels- oder Unternehmensregister) die geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ergeben.
- Die Verletzung der neuen Meldepflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu € 100.000 oder bei schweren Verstößen bis zu € 1 Million bestraft werden.
- Informationen über wirtschaftlich Berechtigte sollen ab dem 27.12.2017 im Transparenzregister (www.transparenzregister.de) von Behörden und von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einsehbar sein.
- Zukünftig sind die Eintragungen im Melderegister auf dem laufenden Stand zu halten. Änderungen sind umgehend zu melden.

Unberechtigter Steuerausweis § 14c II UStG

Grundsätzlich liegt ein unberechtigter Steuerausweis gemäß § 14c II UStG vor, wenn der Leistende in der Rechnung nicht korrekt bezeichnet ist.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 16.03.2017 diesen unberechtigten Steuerausweis verneint, wenn eine Gutschrift auf einen Vertrag verweist, aus dem sich die Person des Leistenden ergibt. Insoweit wird die unzutreffende Bezeichnung des Leistenden in der Gutschrift „geheilt“. Der tatsächliche Inhalt der Rechnung kann damit geklärt und die Gefahr eines unberechtigten Steuerausweises ausgeschlossen werden.

Der BFH führt weiter aus, dass die Berücksichtigung solcher Verweise auf andere Unterlagen auch unionsrechtlich geboten sei. Der BFH verweist dabei auf das Urteil des EuGH vom 15.09.2016, nachdem sich die Finanzverwaltung für die Prüfung einer Rechnung nicht nur auf diese selbst be-

schränken darf. Sofern der Steuerpflichtige entsprechende Unterlagen und Informationen zusätzlich vorlegt, sind diese auch bei der Beurteilung einer Rechnung zu würdigen.

Organschaft und Beherrschungsvertrag

Um eine umsatzsteuerliche Organschaft zu begründen und aufrechtzuerhalten, bedarf es der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Hierdurch verliert die Organgesellschaft ihre umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft und die Umsätze zwischen Organgesellschaft und Organträger stellen sog. Innenumsätze dar.

Die organisatorische Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers erfordert in der Regel eine personelle Verflechtung über die Geschäftsführung der Organgesellschaft. Unterstellt die juristische Person stattdessen ihre Geschäftsleitung mittels eines sog. Beherrschungsvertrags einem anderen Unternehmen, begründet der Beherrschungsvertrag die organisatorische Eingliederung, auch wenn die Geschäftsführung in beiden Gesellschaften nicht personenidentisch ist. Allerdings setzt dies die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags voraus.

Nach Urteil des BFH vom 10.05.2017 wird ein Beherrschungsvertrag aber erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam, die Eintragung ist insoweit konstitutiv. Damit werden Umsätze in der Zeit vom Abschluss des Beherrschungsvertrags bis zu dessen Handelsregistereintragung nicht in die Wirkungen der Organschaft (bei fehlender Personenidentität in beiden Gesellschaften) einbezogen.

§ 6a GrEStG als unzulässige Beihilfe?

Grunderwerbsteuer wird nicht nur beim klassischen Kaufvertrag über ein Grundstück erhoben, sondern auch dann, wenn sich an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft die Gesellschafter zu mindestens 95% ändern.

Damit in einem Konzern notwendige Umstrukturierungen nicht durch die Grunderwerbsteuer behindert werden, nimmt § 6a GrEStG bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen diese von der Besteuerung aus: So dürfen an dem Rechtsvorgang (bspw. ein Umwandlungsvorgang auf eine andere Konzerngesellschaft) ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere Gesellschaften beteiligt sein, an denen das herr-

schende Unternehmen zu mindestens 95% beteiligt ist. Diese Mindestbeteiligung muss ununterbrochen 5 Jahre vor und 5 Jahre nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar vorliegen.

Der BFH hat mit seinem Beschluss vom 30.05.2017 dem EuGH die Rechtsfrage vorgelegt, ob in der Regelung des § 6a GrEStG eine unzulässige Beihilfe i. S. d. EU-Rechts zu sehen ist. In seinem Beschluss führt der BFH auch gleich Argumente auf, warum dies aus seiner Sicht nicht so ist.

Bitte beachten Sie: Entscheidet der EuGH, dass eine unzulässige Beihilfe vorliegt, muss die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit mit EU-Recht prüfen. Sollte aber auch die Kommission von der Unvereinbarkeit überzeugt sein, muss die deutsche Finanzverwaltung ungeachtet der Bestandskraft von den betroffenen Steuerpflichtigen die bisher nicht erhobene Steuer einfordern.

Erneuerung der Einbauküche bei Vermietung der Wohnung

Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis hatte der BFH mit seinem Urteil vom 03.08.2016 entschieden, dass die Aufwendungen für eine Kompletterneuerung einer Einbauküche bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine sofort abziehbaren Werbungskosten darstellen. Stattdessen liegt vielmehr ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut „Einbauküche“ vor, welches über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben ist.

Das BMF teilt nun in seinem Schreiben vom 16.05.2017 mit, dass es die Grundsätze des Urteils in allen offenen Fällen anwenden will.

Allerdings ist es nach dem BMF-Schreiben nicht zu beanstanden, wenn bei Erstveranlagungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2016 die bisher geltende Rechtsprechung zugrunde gelegt wird und der Austausch von Spüle und Herd entgegen der neuen Rechtsprechung als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht werden.

Pauschalsteuer auf Geschenke und €35-Grenze

Nach der gesetzlichen Regelung sind Geschenke an Geschäftsfreunde grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hierdurch soll ver-

mieden werden, dass grundsätzlich den privaten Bereich betreffende Kosten zulasten der Allgemeinheit steuerlich berücksichtigt werden.

Allerdings gibt es auch eine Ausnahme von diesem generellen Abzugsverbot: Übersteigen die Aufwendungen pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht €35, greift das Abzugsverbot nicht.

Damit der Geschäftsfreund nicht diese Zuwendung versteuern muss und damit der eigentliche Sinn und Zweck der Zuwendung konterkariert wird, kann der Schenker die darauf entfallende Einkommensteuer für den Beschenkten mit einem Pauschalsteuersatz von 30% leisten.

In Höhe der übernommenen Steuer kommt es aber damit nach Meinung des BFH nochmals zu einem „Geschenk“ an den Beschenkten, da dieser dann von der Steuerlast auf das Geschenk befreit ist.

Nach Meinung des BFH ist daher in die oben erwähnte €35-Grenze nicht nur das Geschenk selbst, sondern auch die übernommene Pauschalsteuer einzubeziehen. Allerdings ist diese übernommene Pauschalsteuer nicht erneut in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sonst ergäbe sich ja eine Endlosschleife.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass das Geschenk zukünftig nur noch einen Wert von unter €26,92 haben darf, um bei Übernahme der Pauschalsteuer durch den Schenker zusammen mit dieser immer noch unter der €35-Grenze zu bleiben und somit der Betriebsausgabenabzug möglich ist.

Keine Rückstellung für Kammerbeiträge

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 05.04.2017 zu entscheiden, ob für Kammerbeiträge eines zukünftigen Beitragsjahres, deren Höhe sich aber an Gewinnen vergangener Beitragsjahre bemisst eine Rückstellung gebildet werden kann.

Nach Meinung des BFH setzt die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht voraus, dass die Verpflichtung wirtschaftlich in den bis zum Bilanzstichtag abgelaufenen Jahren verursacht wurde. Insbesondere muss die Verpflichtung auch dann zu erfüllen sein, wenn der Betrieb zum Bilanzstichtag eingestellt wird. Insofern lässt der BFH die sonst übliche Going-Concern-Sichtweise außen vor, da sich diese laut BFH nur auf die Bewertung von Vermögensgegen-

ständen und Schulden bezieht, nicht jedoch auf deren Ansatz.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat der BFH die Bildung einer Rückstellung für Kammerbeiträge für zukünftige Jahre abgelehnt, auch wenn sich die Beitragshöhe nach dem Gewinn des vergangenen Jahres bemisst.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und Teileinkünfteverfahren

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die zu mindestens 25% beteiligt sind oder zu mindestens 1%, wenn sie durch eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen können, können auf Antrag Dividenden dieser Kapitalgesellschaft statt der Abgeltungsteuer auch dem Teileinkünfteverfahren unterwerfen. Damit unterliegen diese Einkünfte nicht mehr dem pauschalen Abgeltungsteuersatz samt Anwendung des sog. Sparerpauschbetrags ohne Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten.

Stattdessen unterliegen die Dividenden zu 60% dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. Auch sind damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen dann zu 60% als Werbungskosten abzugsfähig.

Ein solcher Antrag ist häufig insbesondere in Fällen der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Anteile an der Kapitalgesellschaft sinnvoll, weil dann eben auch 60% der entstehenden Schuldzinsen steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Nach gesetzlicher Regelung muss dieser Antrag spätestens mit der Steuererklärung eingereicht werden, die für den Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Dividende zu erstellen ist.

In Fällen, in denen nachträglich durch einen Betriebsprüfer bislang als Einnahmen bei anderen Einkünften erklärte Einnahmen als verdeckte Gewinnausschüttungen und damit als Kapitalerträge umqualifiziert werden, soll nach einem Urteil des FG München vom 15.06.2016 diese Frist nicht gelten. Das FG vertritt die Auffassung, dass die Fristenregelung theleologisch dahingehend auszulegen sei, dass der Antrag noch bis zur formellen und materiellen Bestandskraft des Steuerbescheides erfolgen kann.

Das letzte Wort ist in dieser Sache aber noch nicht gesprochen; derzeit ist beim BFH eine Revision

anhängig, sodass insoweit noch keine Rechtssicherheit herrscht.

Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zvE

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform wurde die sog. Thesaurierungsbegünstigung eingeführt, um Belastungsgleichheit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften für nicht entnommene Gewinne herzustellen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können im zu versteuernden Einkommen (zvE) enthaltene, nicht entnommene Gewinne aus Anteilen an Personengesellschaften bei Erfüllung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert werden, sondern mit einem begünstigten Steuersatz von 28,25%. Bei späterer Entnahme kommt es dann noch zusätzlich zu einer Nachversteuerung mit dem Steuersatz von 25%.

Der BFH stimmt in seinem Urteil vom 20.03.2017 der Auffassung der Finanzverwaltung zu, dass eine Thesaurierungsbegünstigung dann nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn zwar begünstigungsfähige Einkünfte vorliegen, aber insgesamt das zvE negativ ist. Auch bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sei zunächst ein Verlustausgleich vorzunehmen, in den auch die nach § 34a EStG grundsätzlich begünstigungsfähigen Einkünfte einzubeziehen sind.

Änderungen bei der Riesterreente

Die Zahl der Riesterrenten in Deutschland liegt unter der von der Bundesregierung beabsichtigten Höhe. Um die Riesterreente attraktiver zu machen, wurden mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz folgende Änderungen/Verbesserungen vorgenommen:

- Ab dem 01.01.2018 steigt die sog. Grundzulage von € 154 auf € 175.
- Ergeben sich lediglich geringe monatliche Rentenansprüche, kann der Anbieter diese mittels einer Einmalzahlung abfinden. Diese Einmalzahlung unterliegt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 der ermäßigten Besteuerung, der sog. Fünftelregelung. Die Steuerpflichtigen können dabei wählen, ob sie die Abfindung zum eigentlichen Rentenbeginn oder am darauffolgenden 1. Januar erhalten wollen. Damit

lässt sich die Steuerbelastung teilweise noch weiter mindern.

- Auch die volle Anrechnung auf die Grundsicherung, die in der Vergangenheit als hinderlich für eine Verbreitung der Riesterreente angesehen wurde, wurde geändert. Bezieher der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung erhalten einen monatlichen Grundfreibetrag von € 100. Der über diesen Freibetrag hinausgehende Teil der Riesterreente wird zu 30% nicht angerechnet. Insgesamt unterliegen aber maximal € 202 nicht der Anrechnung.

Verteilung außergewöhnlicher Belastungen

Wer krank ist, hat in der Regel nicht nur die gesundheitlichen Probleme, sondern auch entsprechende Ausgaben für Medikamente, Fahrt- und Arztkosten etc. Die von den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern nicht erstatten Kosten lassen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen als sog. außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen. Auch Pflege-, Unterhalts- und Umbaukosten fallen hierunter.

Wie in unserem letzten Newsletter bereits dargestellt, hat sich der BFH mit der Berechnung des sog. zumutbaren Belastung als Höchstgrenze für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen Anfang 2017 befasst und insoweit die bisherige Berechnungsmethode der Finanzverwaltung verworfen.

Bei schwerwiegenden Erkrankungen fallen bekanntermaßen hohe Kosten an, die sich insbesondere bei niedrigen Einkünften des Steuerpflichtigen häufig steuerlich dann nicht mehr auswirken. Insofern war fraglich, ob ein Überhang an Kosten nicht in anderen Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden kann.

Diesem Übertrag der sich nicht auswirkenden Kosten in einen anderen Veranlagungszeitraum hat der BFH mit seinem Beschluss vom 12.07.2017 aber eine Absage erteilt. Seiner Auffassung nach ist rein auf das Abflussprinzip abzustellen. Insofern können derartige Aufwendungen wenn dann nur in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem sie vom Steuerpflichtigen geleistet wurden.

Bei größeren Kosten kann somit allenfalls versucht werden, deren Bezahlung auf zwei Veranlagungsjahre zu strecken bzw. aufzuteilen.

Außergewöhnliche Belastung 2.0

Auch nach dem eben dargestellten Urteil ist das Thema außergewöhnliche Belastungen nicht abgeschlossen.

Der BFH hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht von der Verfassung her gehindert sei, eine zumutbare Belastung für die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen einzuführen. Zuletzt entschied dies der BFH mit Urteil vom 29.09.2016.

Gegen dieses Urteil ist allerdings nun eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Sollte diese Thematik nicht mehr wie bisher von den sog. Vorläufigkeitsvermerken in den Steuerbescheiden umfasst werden, kann dies mittels Einspruch samt Verweis auf das eben dargestellte anhängige Verfahren weiter verfolgt werden.

Die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsbeschwerde sind allerdings als sehr gering einzustufen.

Kirchensteuer und Kirchgeld weiterhin zulässig

Der Gesetzgeber hat in Deutschland einigen Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern so-

wie – als besondere Form der Erhebung – das sog. besondere Kirchgeld zu erheben. Wie in verschiedenen Veröffentlichungen herausgearbeitet, wirkt dieses besondere Kirchgeld aber nicht allein gegen das Kirchenmitglied, sondern wird indirekt auch von Nicht-Mitgliedern erhoben. Dies resultiert daraus, dass das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten bei Zusammenveranlagung die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld bildet.

In einem am 06.04.2017 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fall begehrt die Kläger die Feststellung eines Verstoßes gegen die Menschenrechte.

Die Kläger führten ferner aus, dass das Kirchenmitglied vom Nicht-Mitglied abhängig sei, da die hohe Kirchensteuerzahlung nur durch finanzielle Unterstützung seitens des Nicht-Mitglieds geleistet werden kann und daher die Ausübung der Religionsfreiheit vom Nicht-Mitglied abhängt. Auch durch den Einbezug des Einkommens des Nicht-Mitglieds in die Bemessungsgrundlage erhöhe sich die Belastung unverhältnismäßig.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin keinen Verstoß gegen die Menschenrechte gesehen, den Ehegatten stünde es frei, die angesprochenen Belastungen durch die Wahl der getrennten Veranlagung zu vermeiden.

IMPRESSUM

SFI Treuconsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Effnerstraße 44-46
D -81925 München

Telefon: 089/9973920
Telefax: 089/9827385
E-Mail: info@sfi-treuconsult.de

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht: München HRB 111744
Geschäftsführer: Alfred Kübler WP/StB
Andreas Tränkler WP/StB

Redaktion:

Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler, WP/StB

Redaktionsschluss der Ausgabe: 30.09.2017

Die Beiträge in dieser Ausgabe stellen nur eine Auswahl der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzeslage dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können das individuelle persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.